



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Steuerberatung an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Modularisierung, Module
- § 6 Studien- und Prüfungsplan
- § 7 Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf das Berufsfeld Steuerberatung sowie auf Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im öffentlichen Dienst und gemeinnützigen Organisationen, für die fundierte steuerliche Kenntnisse erforderlich sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, in Steuer-, Rechnungswesen- und Finanzabteilungen nationaler und internationaler Unternehmen, gemeinnütziger Organisationen oder im öffentlichen Dienst tätig zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder/jede Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt,

soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (SBA101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (SBA110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (SBA120) und Externes Rechnungswesen (SBA121) (siehe Anlage). ³Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. ⁴Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (SBA202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (SBA211), Kosten- und Leistungsrechnung (SBA222) und Informationstechnologie (SBA230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier ohne Studium Generale voraus.
- (3) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen ohne Studium Generale 111 ECTS-Punkte

aus den ersten vier Studienplensemestern (siehe Anlage) erworben sowie die praktische Zeit im Betrieb (SBA502) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierenden, die zu Beginn des vierten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen in Vollzeit, die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion. ³Die praktische Zeit soll in einer Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzlei, im Finanz- und Rechnungswesen eines Unternehmens, im öffentlichen Dienst oder einer gemeinnützigen Organisation oder bei einem IT-Unternehmen, das Dienstleistungen oder Produkte für Steuerberatungskanzleien erbringt bzw. entwickelt und erstellt, abgeleistet werden.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
 1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung bzw. der Erlass setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 90 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit/en, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit, Ertragsteuerrecht I und II (SBA625 und SBA725) und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit, Ertragsteuerrecht I und II (SBA625 und SBA725) und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

1. Erstes und zweites Semester

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Art des Moduls | Art der LV | Insgesamt | | Prüfung | |
|-----------|---|----------------|---------------------|-------------------|------|---------|-------|
| | | | | SWS | ECTS | Art | Dauer |
| | Quantitative Methoden | | | | | | |
| SBA101 | Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾ | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 5 | 7 | SchrP | 60 |
| SBA202 | Statistik | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 5 | 7 | SchrP | 60 |
| | Volkswirtschaftslehre | | | | | | |
| SBA110 | Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾ | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA211 | Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA120 | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾ | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| | Rechnungswesen | | | | | | |
| SBA121 | Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾ | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA222 | Kosten- und Leistungsrechnung | PFM | SU,Ü ⁽²⁾ | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA230 | Informationstechnologie⁽³⁾ | PFM | | 6 | 7 | SchrP | 60 |
| | IT I | | SU,Ü ⁽²⁾ | 2 | 2 | | |
| | IT II | | SU,Ü ⁽²⁾ | 2 | 2 | | |
| | IT III | | SU,Ü ⁽²⁾ | 2 | 3 | | |
| SBA240 | Grundlagen Marketing und Vertrieb | PFM | SU | 4 | 6 | SchrP | 60 |
| SBA250 | Wirtschaftsenglisch⁽⁴⁾ | WPFM | | | 4 | | |
| SBA260 | Studium Generale⁽⁵⁾ | WPFM | | | 4 | | |
| | Summe | | | 40 ⁽⁶⁾ | 60 | | |

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (SBA101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (SBA110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (SBA120) und Externes Rechnungswesen (SBA121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Ohne Wirtschaftsenglisch (SBA250) und Studium Generale (SBA260).

2. Drittes und viertes Semester

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Art des Moduls | Art der LV | Insgesamt | | Prüfung | |
|-----------|---|----------------|------------|-----------|-----------|--|-----------------------------|
| | | | | SWS | ECTS | Art | Dauer/ Umfang |
| | Funktionen | | | | | | |
| SBA301 | Grundlagen Organisation | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA302 | Grundlagen Produktion, Logistik, Dienstleistungen | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA401 | Grundlagen Personalmanagement | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| | Recht | | | | | | |
| SBA311 | Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA411 | Arbeitsrecht | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| | Finanzwirtschaft und Controlling | | | | | | |
| SBA312 | Finanz- und Investitionswirtschaft | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA412 | Grundlagen Controlling | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| | Steuern | | | | | | |
| SBA313 | Grundlagen Steuern | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA415 | Vertiefung Externes Rechnungswesen/ Bilanz(steuern)recht | PFM | SU | 4 | 5 | ELN (Präs (50 %) + StA (50 %)) | 15 Min/ 8 – 10 Seiten |
| SBA416 | Verfahrensrecht/Bewertungsrecht | PFM | SU | 4 | 5 | ELN (Präs (50 %) + StA (50 %)) | 15 Min/ 8 – 10 Seiten |
| SBA417 | Umsatzsteuerrecht | PFM | SU | 4 | 5 | SchrP | 60 |
| SBA320 | Betriebswirtschaftliches Seminar | WPFM | S | 4 | 5 | StA ⁽¹⁾ | |
| | Summe | | | 48 | 60 | | |

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Art des Moduls | Art der LV | Insgesamt | | Prüfung | |
|-----------|--|----------------|------------|-----------|-----------|-------------------|-------|
| | | | | SWS | ECTS | Art | Dauer |
| SBA501 | Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽²⁾ | WPFM | SU | 2 | 2 | LN ⁽³⁾ | |
| SBA502 | Praktische Zeit im Betrieb ⁽⁴⁾ | PFM | Pr | | 24 | LN ⁽⁵⁾ | |
| SBA503 | Praxisreflexion ⁽⁶⁾ | WPFM | SU | 4 | 4 | LN ⁽³⁾ | |
| | Summe | | | 6 | 30 | | |

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (SBA202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (SBA211), Kosten- und Leistungsrechnung (SBA222) und Informationstechnologie (SBA230) bestanden sowie ohne Studium Generale mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Z. B. Digitalisierung im Steuerrecht. Die wählbaren Kurse werden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Die praktische Zeit soll in einer Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzlei, im Finanz- und Rechnungswesen eines Unternehmens, im öffentlichen Dienst oder einer gemeinnützigen Organisation oder bei einem IT-Unternehmen, das Dienstleistungen oder Produkte für Steuerberatungskanzleien erbringt bzw. entwickelt und erstellt, abgeleistet werden.

(5) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachzuweisen.

(6) Z.B. Unternehmensplanspiel, Ausbildung-der-Ausbilder (AdA). Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

| Modul-Nr. | Modulbezeichnung | Art des Moduls | Art der LV | Insgesamt | | Prüfung | |
|-----------|--|----------------|------------|-------------------------|-----------|--------------------|-------|
| | | | | SWS | ECTS | Art | Dauer |
| SBA610 | Studium Generale | WPFM | | | 2 | | |
| | Steuern | | | | | | |
| SBA600 | Vertiefung Gesellschaftsrecht | PFM | SU | 4 | 5 | schrP | 60 |
| SBA700 | Internationales Steuerrecht/UmwStG | PFM | SU | 4 | 5 | schrP | 60 |
| SBA625 | Ertragsteuerrecht I | PFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| SBA725 | Ertragsteuerrecht II | PFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| | Spezialisierungen / Kompetenzmodule⁽²⁾ | | | | | | |
| | <i>Controlling</i> | | | | | | |
| SBA621 | Controlling I | WPFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| SBA721 | Controlling II | WPFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| | <i>Finanzmanagement</i> | | | | | | |
| SBA622 | Finanzmanagement I | WPFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| SBA722 | Finanzmanagement II | WPFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| | <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | | | | |
| SBA626 | Wirtschaftsinformatik I | WPFM | S | 6 | 9 | ELN ⁽³⁾ | |
| SBA726 | Wirtschaftsinformatik II | WPFM | S | 6 | 9 | ELN ⁽³⁾ | |
| | <i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i> | | | | | | |
| SBA628 | Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I | WPFM | S | 6 | 9 | schrP | 90 |
| SBA728 | Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II | WPFM | S | 6 | 9 | ELN ⁽³⁾ | |
| | Bachelorarbeit⁽⁴⁾ | PFM | | | 12 | | |
| | Summe | | | 32⁽⁵⁾ | 60 | | |

(1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen ohne Studium Generale 111 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studienplansemestern erworben sowie die praktische Zeit im Betrieb (SBA502) erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.

(3) Der Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten oder eine Kombination dieser drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 90 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit soll ein Thema aus dem Bereich des Steuerrechts behandeln.

(5) Ohne Studium Generale (SBA 610).

Abkürzungsverzeichnis:

| | | | |
|-----------|--|-------|---|
| Abs. | Absatz | Pr | Praktikum |
| APO | Allgemeine Prüfungsordnung | Prä | Präsentation |
| Art. | Artikel | QualV | Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern |
| BayH-SchG | Bayerisches Hochschulgesetz | RaPO | Rahmenprüfungsordnung |
| ECTS | European Credit Transfer and Accumulation System | Ref | Referat |
| ELN | Endnotenbildender Leistungsnachweis | S | Seminar |
| LN | Leistungsnachweis, nicht endnotenbildend | schrP | schriftliche Prüfung |
| LV | Lehrveranstaltung | StA | Studienarbeit |
| m.E. | mit Erfolg | SU | seminaristischer Unterricht |
| mündlPr | Mündliche Prüfung | SWS | Semesterwochenstunde |
| o.E. | ohne Erfolg | Ü | Übung |
| PFM | Pflichtmodul | WPFM | Wahlpflichtmodul |
| PA | Projektarbeit | ZU | Zulassungsvoraussetzung |